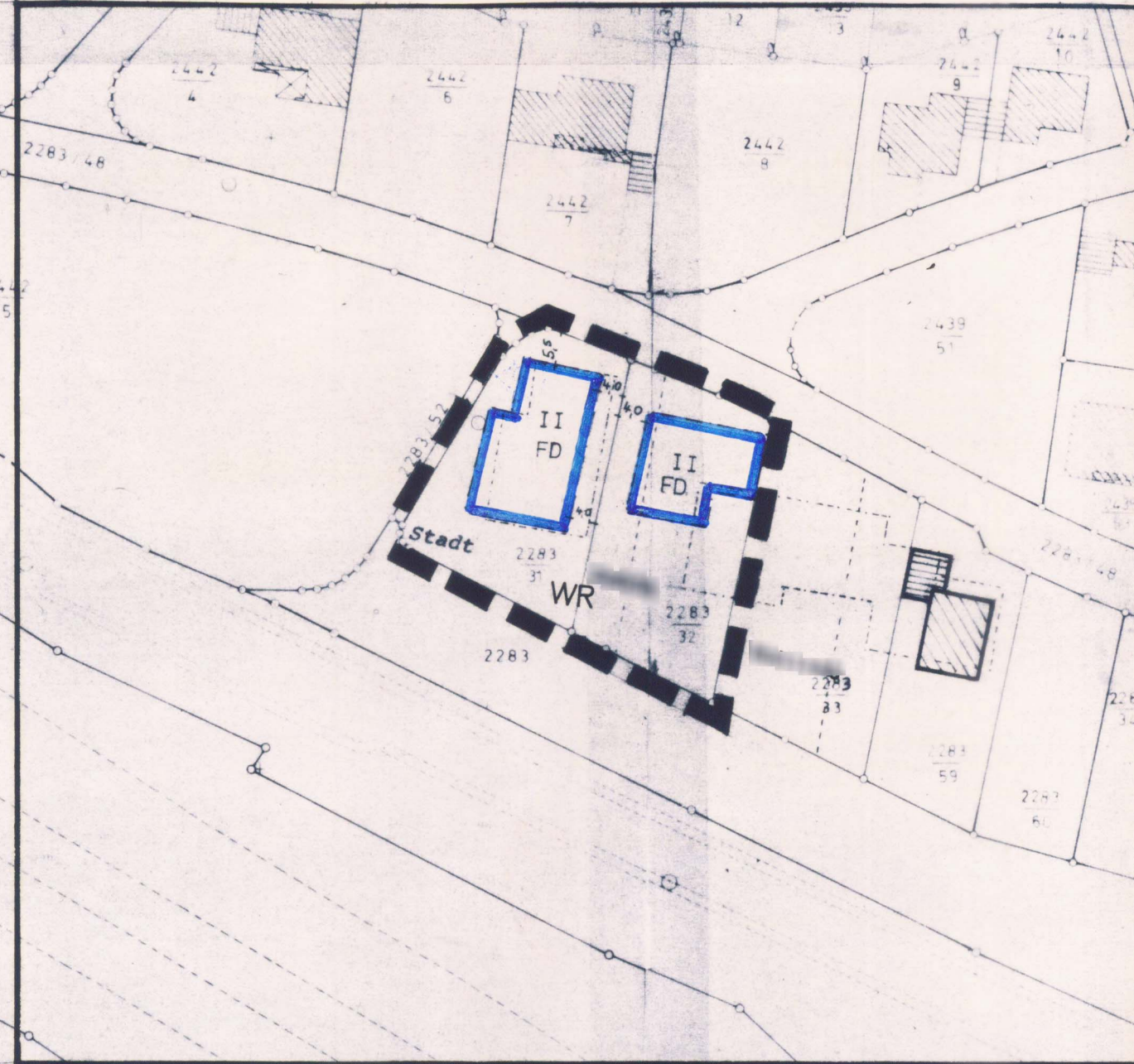


Änderungsplan zum rechtsgültigen Bebauungsplan der STADT DONAUWÖRTH für das Gebiet

„AM SCHELLENBERG“

(Dieser genehmigt mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 02.01.1974 Nr. 420-XX-1275/71)

für die Grundstücke Fl.-Nr. 2283/31 und 2283/32 in der Gemarkung Donauwörth



Planfertigung:
STADTBAUAMT DONAUWÖRTH
Juli 1980

I. Außer den aus dem Plan ersichtlichen gelten die nachfolgenden Festsetzungen:

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
2. Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. Sept. 1977 (BGBl I S. 1763)
3. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
4. FD Flachdach
5. neu festgesetzte Baugrenze
6. bisher festgesetzte Baugrenze

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen:

1. vorhandene neue Grundstücksgrenzen
2. bisher vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
3. 2283/31 Flurstücksnummern

II. Im gültigen Bebauungsplan für das Baugebiet "Am Schellenberg" ist vorgesehen, auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2283/31, 2283/32 und 2283/33, Gemarkung Donauwörth, drei Wohngebäude zu errichten. Aus diesen drei Grundstücken wurde in der Zwischenzeit ein weiteres Grundstück mit der Fl.-Nr. 2283/59 gebildet, so daß jetzt nicht mehr drei, sondern vier Wohnhäuser errichtet werden sollen. Dadurch kann bei Einhaltung der bisher festgesetzten Baugrenzen (bei den Grundstücken Fl.-Nr. 2283/31 und 2283/32) keine vernünftige Bebauung mehr erfolgen.

III. Um für beide Grundstücke eine vernünftige Bebauung zu ermöglichen, ist die Änderung der Baugrenzen erforderlich. Die Baugrenzen werden neu festgesetzt.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt und Interessen von Trägern öffentlicher Belange nicht beschnitten. Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer stimmen der Bebauungsplanänderung schriftlich zu:

Fl.-Nr. 2283/31 (Stadt Donauwörth):

Fl.-Nr. 2283/32 (Schön):

Fl.-Nr. 2283/33 (Wohlrab):

Die Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) liegen also vor.

IV. Aufgrund des genannten Sachverhaltes hat der Stadtrat Donauwörth gemäß § 10 BBauG mit Beschluß vom 10.07.1980 Nr. 373 die Änderung als Satzung gemäß § 13 BBauG festgesetzt.

Donauwörth, 14. Juli 1980

STADT DONAUWÖRTH

Dr. Böswald
Erster Bürgermeister



Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Bescheid vom 21. Juli 1980 Nr. 19 40-1370 der Bebauungsplanänderung gemäß § 13 BBauG für die Grundstücke Fl.-Nr. 2283/31 und 2283/32, Gemarkung Donauwörth, zugestimmt.

Donauwörth, 21. Juli 1980

LANDRATSAMT DONAU-RIES

i. A.

Wohlrab
Schwab, ob.-Reg.-Rat



Diese Änderung ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan kenntlich gemacht.

Der Änderungsplan wurde ab 4. August 1980 im Rathaus Donauwörth (Stadtbauamt) gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt.

Die Genehmigung und die Auslegung sind am 1. August 1980 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Änderungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Donauwörth, 1. August 1980

STADT DONAUWÖRTH

Dr. Böswald
Erster Bürgermeister



STADT DONAUWÖRTH

Änderungsplan zum rechts-gültigen Bebauungsplan

für das Gebiet

„AM SCHELLENBERG“